

1. Allgemeines

- (1) Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erfordert gegenseitige Akzeptanz, Rücksichtnahme und Achtung. Diffamierenden, respektlosen sowie fremdenfeindlichen Äußerungen in Wort, Schrift und Bild wird kein Raum gegeben.
- (2) Die Grundlage bietet das SchulG – SH in aktueller Form.
- (3) Die an der Schule tätigen Personen sind den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend: „SuS“) weisungsberechtigt.

2. Verhalten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden

- (1) SuS vermeiden jede Gefährdung ihrer selbst und anderer, daher ist das Schneeballwerfen, Ballspielen im Gebäude und das Fahren mit Fahrrädern und motorisierten Zweirädern auf dem Schulgelände verboten.
- (2) SuS trennen Abfälle und beseitigen nach Möglichkeit Verunreinigungen.
- (3) SuS der Sekundarstufe I verlassen zügig die Schulgebäude während der großen Pausen (ausgenommen Regenspausen). Während der 5-Minuten-Pausen und Regenspausen sind die Türen der Unterrichtsräume geöffnet.
- (4) Die SuS verlassen das Schulgebäude nur im Notfall durch die Notausgangstüren.
- (5) Fenster werden bei geeigneten Witterungsbedingungen vom Ordnungsdienst geöffnet (während der Heizperiode nur Stoßlüftungen) und nach Unterrichtsschluss geschlossen.
- (6) Bei Raumwechsel werden die Schultaschen in den Pausen mit auf den Schulhof genommen.
- (7) Fachräume werden nur in Anwesenheit der zuständigen Lehrkraft betreten.
- (8) Nur SuS der Sekundarstufe II dürfen während der Pausen und Freistunden in den Unterrichtsräumen bleiben (ausgenommen Fachräume) oder den Schulhof verlassen.

3. Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen

- (1) Schulversäumnisse sind durch die SuS bzw. die Erziehungsberechtigten zu melden. Eine schriftliche Mitteilung ist auf Verlangen der Schule auszuhändigen. Volljährige SuS entschuldigen sich schriftlich selbst.
- (2) Anträge auf Beurlaubungen (bis zwei Tage) werden bei dem/der Klassenlehrer/-in gestellt. Sonstige Urlaubsanträge (mehr als zwei Tage oder unmittelbar vor bzw. nach den Ferien) werden bei dem/der Schulleiter/-in gestellt.
- (3) Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts wird der unterrichtenden Lehrkraft oder dem/der Klassenlehrer/-in sowie dem Sekretariat gemeldet. Eine nachträgliche, schriftliche Mitteilung erfolgt zusätzlich.
- (4) Auf Antrag der Eltern sind Befreiungen vom Sportunterricht nach Ermessen der Sportlehrkraft und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.
Sie entbinden jedoch nicht von der Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

4. Verhalten im Umgang mit Schul- und Privateigentum

- (1) Schul- und Privateigentum ist pfleglich zu behandeln. Diebstählen ist vorzubeugen.
- (2) Sachbeschädigungen werden dem Hausmeister unverzüglich gemeldet. Bei mutwilligen Zerstörungen und grober Fahrlässigkeit haften die SuS bzw. ihre Erziehungsberechtigten selbst.
- (3) Diebstähle sind sofort im Sekretariat anzuzeigen. SuS bzw. ihre Erziehungsberechtigten können Anzeige bei der Polizei erstatten. Geld und Gegenstände, die für den Schulbesuch nicht essenziell sind, werden nicht mitgeführt.
- (4) SuS tragen ihren Namen in die Lehrbücher ein. Bei Verlust, vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung und Unbrauchbarmachung besteht Ersatzpflicht.
- (5) Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

5. Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien (nachfolgend: „Multimediageräte“)

- (1) SuS sind in dringenden Fällen über das Sekretariat erreichbar.
- (2) Multimediageräte dürfen nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft unter Aufsicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Multimediageräte sind während des gesamten Unterrichtstages im Bereich des Schulgeländes unsichtbar und mindestens „stumm“ geschaltet. Multimediageräte sind nach Ermessen der zuständigen Lehrkraft vor den Klassenarbeiten abzugeben.
- (4) SuS der Sekundarstufe II ist der verantwortungsvoll-selbstbestimmte Gebrauch von Multimediageräten gestattet. Die Nutzung ist im gesamten Bereich des Schulgeländes zeitlich auf die Pausenzeiten und Freistunden und räumlich auf die jeweiligen Unterrichtsräume beschränkt. Multimediageräte werden vor den Klausuren abgegeben.
- (5) Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Bei Verstoß gegen die oben genannten Regelungen wird das Gerät eingesammelt und kann von dem Schüler/ der Schülerin am Ende seines/ ihres Schultages im Sekretariat wieder abgeholt werden.

6. Sonstiges

- (1) Veränderungen der Personalien sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden.
- (2) Wenn die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, informiert der/die Klassensprecher/-in das Sekretariat über den Sachverhalt.
- (3) Schulunfälle und Schulwegunfälle werden der Schule unverzüglich gemeldet, ansonsten entfällt der Versicherungsschutz.